

# Verordnung,

welchergestalt

# Untertanen,

die sich

ihrer

# Sutzherrschaft

widersehen,

gestraft werden sollen.



De Dato Berlin, den 7. December 1775.

Königsberg,

gedruckt bey Gottlieb Leberecht Harnung, Königl. Hof- und Academi. Buchdrucker.



**S**ir Friederich,  
von Gottes  
Gnaden, König von  
Preussen, Marggraf zu

Brandenburg; des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer  
und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schle-  
sien; Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valan-  
gin, wie auch der Graffschaft Glas; in Geldern, zu Magdeburg,  
Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und  
Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu  
Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden,  
Schwerin, Rakeburg, Ost-Friesland und Neurs; Graf zu  
Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein,  
Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr  
zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg,  
Bütow, Arlay und Breda u. u. u.

Thun

Thun kund und fügen zu wissen. Nachdem es sich seit einiger Zeit nicht selten zugetragen hat, daß Unterthanen und ihr Gefinde, theils boshafter Weise, theils auch aus vermeintlicher Befugniß, ihre Gerechtfame zu schützen, ihrer Guts herrschaft oder Obrigkeit und deren Beamten nicht allein den schuldigen Gehorsam versagt, sondern auch denselben sich durch Zusammenrottiren, durch ausgestoßene Drohungen gewaltsamen Widerstandes, und sogar durch thätliche Bergreifung, widersezet haben, Wir aber dergleichen tumultuarisches Verfahren, wodurch alle Ordnung gestöret wird, und wobey die Unterthanen ihre sonst vielleicht gerechte Sache selbst verderben, nicht gestatten können; So haben Wir nöthig gefunden, folgendes zu verordnen.

§. 1.

Derjenige Bürger, Bauer oder anderer Unterthan, welcher seinen Guts- oder Gerichts-Herren einen Schlag versetzet, soll blos dieserhalb mit Zwenjähriger Bestungsarbeit bestraft, und diese Strafe nach Gefährlichkeit des Schlags geschärft werden, wie denn auch schon derjenige, welcher seine Obrigkeit mit Schlägen bedroht, ohne alle Rücksicht auf die Veranlassung des Streits, mit Sechsmonathlicher Karren-Strafe belegt werden soll.

§. 2.

Wer einen Beamten der Obrigkeit, in Ausrichtung der ihm aufgetragenen Geschäfte, thätlich behandelt, es sey durch Schlagen, Stoßen und dergleichen, soll, wenn es der ihm vorgesezte Justitiarius ist, auf Ein Jahr, sonst auf Sechs Monath, zur Bestungsarbeit condemniret, die gegen solche Beamte ausgestoßene Drohungen und Schimpfwörter jedesmahl verhältnismäßig geahndet, und die sowohl in diesem als vorhergehenden §pho verordnete Strafe verdoppelt werden, wenn sich die Unterthanen versammlet, und eine Zusammenrottirung oder Auflauf gemacht haben. Und Wir verordnen ausdrücklich, daß alles dieses, unbeschadet dem Recht, geschehen soll, welches einer Gutsobrigkeit nach Maasgabe der Landes-Recessse und Landesverfassung zustehet, einen ungehorsamen und widerspenstigen Unterthan zum Verkauf seines Hauses oder Guts, an einen der Herrschaft anständigen Mann, binnen einer zu bestimmenden Viertel- oder Halbjährigen Frist, rechtlich anzuhalten.

§. 3.

Sollten sich Gemeinen, oder einzelne Glieder derselben so weit vergessen, daß sie den von den Landes-Collegiis abgeschickten Commissariis, oder auch den zu Vollstreckung der in Unserm Namen ergangenen Befehle sich einlegenden militairischen oder landreuterlichen Executionen Widerstand thäten; So soll ein dergleichen an dem Commissario oder den Executoren ausgeübter Unfug jedesmahl besonders geahndet, und, nach Maasgabe der Umstände, mit Sechsmonathlicher bis Einjähriger, und, nach Befund, noch längerer Bestungsarbeit, bestraft werden.

§. 4.

Befinden sich unter den Bauern, Bürgern oder Unterthanen, die sich der in den vorstehenden §phis verpönten Widersetzungen schuldig machen, Soldaten, Beurlaubten oder Enrollirte; so muß die Obrigkeit des Orts

derſelben Irretirung ſofort veranlaſſen, ein ſummarifches Protocoll über das vorgegangene Factum aufnehmen laſſen, und dieſes, neſt den Arreſtanten, an die nächſte Garniſon abſchicken, damit ſodenn von der Behörde ein Krieges- oder Standrecht veranlaſſet, und die der Civil-Obrigkeit bekant zu machende Militair-Strafen von Gaſenlaufen und Veſtungsarbeit, nach dem in vorſtehenden §§his beſtimmten Verhältniß, an ihnen vollzogen werden.

Wir befehlen allen Unſern Unterehanen ſo gnädig als ernſtlich, ſich hiernach auf das genaueſte zu achten, Unſern Landes-Collegiis und allen Obrigkeiten aber, auch in Anſehung der Soldaten den Chefs und Commandeurs, an welche das General-Auditoriat die ihm vom Etats-Ministerio zuzufertigende Exemplarien vertheilen wird, dieſe Unſere allgemeine Verordnung in vorkommenden Fällen, ohne einige Nachſicht, zur Vollſtreckung zu bringen. Damit auch dieſe Verordnung zu jedermanns Wiſſenſchaft gelange, und Unſre Unterehanen für Schaden und Strafe ſich hüten mögen; ſo ſoll ſelbige nicht nur in den Kirchen öffentlich abgeleſen, ſondern auch in Städten, durch die Magiſtrate, und in den Dörfern, durch die Dorfgerichte, den Einwohnern bekant gemacht, nicht minder an den Thüren der Rathhäuſer und Kirchen, auch in allen Gerichtsstuben, Schulzengerichten und Dorfkrügen angeſchlagen werden.

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung höchſteigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichem Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 7. December 1775.

Friedrich.

